



# TSG 1892 Hechtsheim e.V.

Turnen · Tennis · Fußball · Tischtennis · Gymnastik · Volleyball

TSG 1892 Hechtsheim e.V. · Heuerstraße 25 · 55129 Mainz

## **Satzung der Turn- und Sportgemeinde 1892 Hechtsheim e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 17. April 1892 in Hechtsheim als Turngemeinde gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinde 1892 Hechtsheim e.V. Corp.“
2. Der Verein hat seinen Sitz im Mainz-Hechtsheim.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen, des Landessportbundes Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

## **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss vom oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

## **§ 4 Ausschluss**

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere bei Vorliegen von folgenden Fehlverhalten:
  - wegen Nichteinhaltung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichem Verhalten oder wegen unehrenhafter Handlungen

## **§ 5 Maßregelung**

1. Gegen Mitglieder, die schuldhaft gegen die Satzung oder die gegen die Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes durch den geschäftsführenden Vorstand, folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - Verweis oder
  - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
2. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen und schriftlich zuzustellen.

## **§ 6 Rechtsmittel**

1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§2) gegen einen Ausschluss (§4) sowie gegen eine Maßregelung (§5) ist das Rechtsmittel des Einspruchs zulässig.
2. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat als Rechtsmittelinstanz und somit endgültig.

## **§ 7 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und an den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

## § 9 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende und erweiterte Vorstand
- c) der Ältestenrat/Ehrenrat

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand in dem Vereinsaushängkasten und am schwarzen Brett in der Vereinsgaststätte oder in der örtlichen Presse (Hechtsheimer Boten).  
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der geschäftsführenden beschließt oder
  - b)  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.
5. Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - Bericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter,
  - Kassenbericht und Bericht der Revisoren,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand unter der Vereinsanschrift eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte angenommen werden.

Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9. Geheimabstimmungen erfolgen nur, wenn dies mindestens  $\frac{1}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt.
10. Veräußerungen von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet:

- als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- als erweiterter Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie den Abteilungsleitern.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein.

3. Im Innenverhältnis zum Verein werden die beiden Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Dieser ist über alle Maßnahmen zu informieren und ins Benehmen zu setzen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
  - b) die Behandlung von Anregungen durch den Ältestenrat und den erweiterten Vorstand.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, in allen Sitzungen der Vereinsorgane, soweit der Vorstand nicht selbst betroffen ist, beratend teilzunehmen.
6. Der Vorstand beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 12 Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus seinem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens vier weiteren Mitgliedern.
2. In den Ältestenrat können solche Mitglieder gewählt werden, die mindestens 10 Jahre dem Verein angehören und kein Vorstandsamt bekleiden.
3. Der Ältestenrat bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.
4. Der Ältestenrat hat die Befugnisse einer Rechtmittelinstantz.
5. Die mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlüsse sind endgültig.

### **§ 13 Ausschüsse**

1. Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, sind Ausschüsse zu bilden, die ihrer personellen Zusammensetzung von der Mitgliederversammlung gewählt bzw. vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden.
2. Sofern die Abteilungsinteressen es erfordern, sind Ausschüsse zu bilden, die mit Ausnahme des Abteilungsleiters von den Abteilungen des Vereins gewählt werden, wie z.B. Spiel- oder Jugendausschuss.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch die zuständigen Leiter einberufen.

### **§ 14 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstand gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch ihren Leiter, durch seinen Stellvertreter oder durch Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Die Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung gewählt, Stellvertreter und weitere Mitarbeiter von den Abteilungen bestimmt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Erhebung eines Sonderbeitrages in den Abteilungen obliegt den Abteilungen mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

### **§ 15 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 16 Wahlen**

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Revisionen werden auf Dauer von zwei Jahren gewählt.

Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

2. Die Abteilungsleiter und Ausschussvorsitzende werden auf Dauer von einem Jahr gewählt.
3. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 17 Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Revisoren geprüft.
2. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 18 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung geben sich der Verein und die Vereinsorgane unabhängig von der bisherig geltenden Geschäftsordnungsbefugnis weitergehende Geschäftsordnungen, sowie diesbezüglich ein Bedarf festgestellt wird.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
3. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen an den Sportbund Rheinhessen e.V. mit der Zweckbestimmung, dass diese Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 23. Juni 2008

Vorstand:

-----  
Stefan Simon

-----  
Peter Brehm

-----  
Heinz Hämmerlein

-----  
Jürgen Metzner

-----  
Michael Hauck